

## **Informationsblatt**

### **Senkung Umsatzsteuersatz 01.07.2020-31.12.2020**

Für den Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 gelten folgende Umsatzsteuersätze:

Regelsteuersatz:                   16% (bisher 19%)  
Ermäßigter Steuersatz:         5% (bisher 7%)

#### **Wann muss ich in meiner Rechnung 19% (7%) oder 16% (5%) ausweisen?**

Die verminderten Steuersätze von 16% und 5% sind für alle Lieferung und sonstigen Leistungen anzuwenden, die im Zeitraum vom 01.07.-31.12.2020 erfolgt sind oder vollendet wurden.

Entscheidend ist nur das **Leistungsdatum** (=Datum der Lieferung oder Vollendung der sonstigen Leistung)! Zahldatum, Rechnungsdatum und Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung sind zur Bestimmung des richtigen Steuersatzes unbeachtlich. Dies gilt für **alle** Unternehmer!

**Beispiel:** Lieferung vom 30.06.2020 wird am 03.07.2020 in Rechnung gestellt.  
**Lösung:** Lieferung muss mit 19% Umsatzsteuer berechnet werden.

#### **Besonderheit Anzahlungsrechnungen / erhaltene Anzahlungen**

Die Anzahlungsrechnungen teilen das Schicksal der späteren Schlussrechnung. Wird die Leistung erst im Zeitraum 01.07.-31.12. bewirkt / final realisiert, ist für die komplette Leistung der verminderte Steuersatz in Höhe von 16% oder 5% anzuwenden.

##### **Das heißt für Sie:**

Wenn Sie genau wissen, dass eine Leistung im 2. Halbjahr 2020 bewirkt wird, müssen Sie die dazugehörigen Anzahlungsrechnungen mit 16% oder 5% ausweisen.

Im Umkehrschluss – wenn Sie genau wissen, dass eine Leistung erst nach dem 01.01.2021 realisiert wird, müssen Sie die dazugehörigen Anzahlungsrechnungen mit 19% oder 7% ausweisen. Das gilt unabhängig davon, wann die Anzahlungsrechnung erstellt wird.

**Beispiel:** Lieferung Maschine voraussichtlich im Oktober 2020 – AZ im Juli 2020  
**Lösung:** Die Schlussrechnung wird mit 16% abgerechnet. Entsprechend muss die Anzahlungsrechnung auch mit 16% abgerechnet werden.

#### **Was ist mit Anzahlungsrechnungen die ich bereits gestellt / erhalten habe?**

Im Normalfall hat jeder seine Anzahlungsrechnungen bisher mit 19% abgerechnet. Wird die Leistung nun im 2. Halbjahr bewirkt, sind die bisher gestellten AZ's falsch, da eine zu hohe Umsatzsteuer ausgewiesen wurde.

Nun müssen Sie nicht alle AZ's einzeln korrigieren. Eine Korrektur kann auch über die Schlussrechnung erfolgen (**Vorgehen wird von uns empfohlen!**).

**Im Anhang (Anlage 1) finden Sie ein Muster, wie eine korrekte Schlussrechnung auszusehen hat.**

Wichtig hierbei ist, dass die Anzahlungen gesondert genannt werden und den jeweiligen Umsatzsteuerbetrag ausweisen.

Die Korrektur der Umsatzsteuerbeträge erfolgt in dem Voranmeldungszeitraum, in dem die Leistung bewirkt wurde.

**Weitere Fragen und Probleme:**

In der **Anlage 2** erhalten Sie ein Mandanten-Informationsbrief als Nachschlagwerk für weitere Einzelfragestellungen.

Gerade in Bezug auf Dauerrechnungen (z.B. Mieten / Leasing), die private Kfz-Nutzung oder auch Gutscheine finden Sie hier eine erste Hilfestellung.

**Was muss ich sonst noch beachten?**

In der **Anlage 3** erhalten Sie eine Checkliste, mit allen wichtigen zu prüfenden Positionen. Folgende Punkte sind zwingend von Ihnen in den nächsten Monaten verstärkt zu prüfen:

1. **Eingangsrechnungen:**

Prüfen Sie bitte bei den Eingangsrechnungen, ob das Leistungsdatum korrekt ausgewiesen ist und entsprechend der richtige Umsatzsteuersatz angewendet wurde. Wurde ein falscher Umsatzsteuersatz ausgewiesen, ist im Zweifel kein Vorsteuerabzug möglich. Zusätzlich müssen Sie einen höheren Bruttobetrag an den Kunden bezahlen und müssen nach einer Rechnungskorrektur die Überzahlung zurückfordern.

**Beachten Sie bitte:**

Die Formulierung „Rechnungsdatum entspricht dem Leistungsdatum“ ist hier nicht zulässig. Es muss immer eindeutig nachvollziehbar sein, wann die Leistung erfolgt ist.

2. **Ausgangsrechnungen:**

Bei Rechnungsstellung immer den Grundsatz **des Leistungsdatums** beachten und dies bei den etwaigen Anzahlungsrechnungen berücksichtigen.

Weisen Sie einen zu hohen Steuerbetrag aus, müssen Sie den Mehrbetrag ans Finanzamt abführen, obwohl der Leistungsempfänger für diese Steuer keinen Vorsteuerabzug erhält (siehe auch 1. Eingangsrechnungen).

3. **Dauerleistungen Verträge prüfen:**

Bei Mieten, Leasingverträge etc. müssen die Leistungen zwischen 01.07. bis 31.12.2020 mit 16% Umsatzsteuer ausgewiesen werden.

Entsprechend muss auch eine neue Dauerrechnung erstellt werden.

Wird in einem Vertrag / in einer Dauerrechnung die Umsatzsteuer weiterhin mit 19% ausgewiesen, müssen Sie als Leistender die 19% ans Finanzamt abführen (siehe 2. Ausgangsrechnungen). Als Leistungsempfänger (z.B. Mieter) ist im Zweifel ein Vorsteuerabzug nicht möglich (siehe auch 1. Eingangsrechnungen).

4. **Buchhaltung anpassen:**

Wie in der Eingangsmail erwähnt, müssen neue Buchhaltungskonten verwendet werden. Falls Sie Buchhaltungsdaten elektronisch an uns schicken (täglich, monatlich, quartalsweise oder jährlich), halten Sie bitte mit Ihrem zuständigen Sachbearbeiter Rücksprache, **bevor Sie die Buchhaltung Juli 2020 eröffnen.**